



Antwort zur Anfrage Nr. 0309/2010 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN  
betreffend **Wachstumsbeschleunigungsgesetz trifft die Kommunen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1 und 2:

Die kommunale Finanzlage ist im Wesentlichen von überregionalen Faktoren abhängig, die von den Kommunen nicht beeinflusst und belastbar prognostiziert werden können. Dies bedingt sich neben der sehr hohen Prognoseunsicherheit der originären Steuerarten (in erster Linie Gewerbesteuer) vor allem durch den verfassungsrechtlich normierten Steuerverbund zwischen Bund, Länder und Gemeinden. Demzufolge basiert sich die Mittelfristige Finanzplanung der Landeshauptstadt ausschließlich entsprechend der Empfehlung des Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz auf den bundesweiten und regionalisierten Steuerschätzungen des Bundes und des Landes.

Nachstehend der Auszug aus dem Haushaltsrundschreiben 2010 des Ministeriums vom 09.11.2009:

Entwicklung der Steuereinnahmen

Die Steuerschätzung vom Mai 2009 sah für Bund, Länder und Gemeinden folgende Einnahmen (in Milliarden EUR) vor:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Bund</b>	<b>Länder</b>	<b>Gemeinden</b>
2009	504,8	225,5	209,0	70,3
2010	483,8	214,7	201,5	67,6
2011	499,8	222,6	206,7	70,5
2012	523,6	232,0	216,5	75,1
2013	546,3	241,3	225,0	80,0

Der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner Sitzung vom 3. bis 5. November 2009 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2009 und 2010 geschätzt und gegenüber der Mai-Schätzung noch einmal nach unten korrigiert. Danach werden die Steuereinnahmen der Gemeinden - verglichen mit der letzten Steuerschätzung vom Mai 2009 – im Jahr 2009 voraussichtlich um 1,0 Mrd. Euro und im Jahr 2010 um 1,1 Mrd. Euro niedriger ausfallen. Die Ergebnisse sind wie folgt:

Jahr	Gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
2009	503,3	227,0	207,0	69,3
2010	483,7	215,7	201,5	66,5

Das regionalisierte Ergebnis der Einzelsteuern und die Anteile an Gemeinschaftssteuern für die Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind als Anlage beigefügt. **Für den Finanzplanungszeitraum 2011 bis 2013 empfehle ich, die Mai-Schätzung 2009 zugrunde zu legen.**

Die Schätzungen basieren auf dem geltenden Steuerrecht. Der AK Steuerschätzung berücksichtigt die finanziellen Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtänderungen in der Größenordnung die seitens des BMF in den jeweiligen Gesetzesentwürfen angegeben worden sind. Das Bürgerentlastungsgesetz (Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Krankenversicherung) wurde in der Entwurfsfassung bereits in der Mai-Steuerschätzung berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Nachstehend eine Übersicht, aus der die voraussichtlichen Einnahmeverluste für Kommunen aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ersichtlich sind:

## Absoute Mindereinnahmen Kommunen -Wachstumsbeschleunigungsgesetz-

	2010	2011	2012	2013	2014	Σ
<b>GewSt</b>	-200	-773	-1.002	-819	-761	-3.555
<b>EST/LSt</b>	-649	-703	-727	-703	-695	-3.477
<b>USt</b>	-16	-19	-19	-19	-19	-92
<b>Σ</b>	-865	-1.495	-1.748	-1.541	-1.475	-7.124

## Gesamtaufkommen Kommunale Steuereinnahmen RLP -Steuerschätzung Nov. / 2009-

	2010
GewSt	1.290
EST/LSt	1.033
USt	145

### Hochrechnet auf Bund

	2010
GewSt	33.077
EST/LSt	22.457
USt	3.625

### Daraus abgeleitete Minderungsfaktoren

	2010	2011	2012	2013	2014
GewSt	-0,6%	-2,3%	-3,0%	-2,5%	-2,3%
EST/LSt	-2,9%	-3,1%	-3,2%	-3,1%	-3,1%
USt	-0,4%	-0,5%	-0,5%	-0,5%	-0,5%

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Prognosen eher technischer Natur und mit hohen Unsicherheiten behaftet sind, da Prognosen ausschließlich auf Bundesebene vorliegen. Entsprechend den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 erfolgt eine haushalterische Anpassung erst, wenn belastbare regionalisierte Prognosen vorliegen. Infolgedessen darf die Übersicht lediglich als eine grobe Orientierungshilfe angesehen werden.

#### Zu Frage 4, 5 und 6:

Prognosen hinsichtlich geplanter Steuerrechtsänderungen liegen nicht vor, können auch nicht seriös errechnet werden, da eine inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage fehlt.

#### Zu Frage 7:

Die Frage der zukünftigen Besteuerung der öffentlichen Hand - unter verstärkter Beachtung des Wettbewerbsgedankens- wird zurzeit auf Fachebene zwischen Bund und Ländern erörtert.

Ungeachtet einer inhaltlichen Wertung wären die Kommunen verpflichtet im Falle einer entsprechenden Besteuerung der Leistungen im Bereich der Abfall- und Abwasserentsorgung die Umsatzsteuer über die kommunalen Abgaben an die Nutzer weiterzureichen.

#### Zu Frage 8:

Es handelt sich hierbei um eine hypothetische Frage. Es lässt sich insoweit nur folgende Antwort geben:

Die Leistungen der öffentlichen Hand im Bereich der Abfall- und Abwasserentsorgung würden der Umsatzsteuer unterliegen und den kommunalen Betrieben stünde aus den Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug zu. Wegen des Zusammenwirkens von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug können die wirtschaftlichen Konsequenzen für die jeweiligen kommunalen Betriebe nicht allgemein und einheitlich bestimmt werden.

Mainz, 23.01.2014  
Finanzdezernent

gez. Merkator

Kurt Merkator

Beigeordneter